



Stand Nov. 2014

Satzung der Hochburg-Häxe Emmendingen

Die Zunft wurde am 03.03.1990 für Faschnachtsinteressierte aus Emmendingen und Umgebung gegründet.

Zweck der Zunft ist es, den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, Fasnacht als Brauchtum zu betreiben. (Hierbei ist ihr die Förderung der Jugend ein wesentliches Anliegen). Sie erwartet von ihren Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme und Geselligkeit, um die in der Zunft gewachsene Gemeinsamkeit mit familiären Charakter zu erhalten. Daher sollte es selbstverständlich sein, dass der Einzelne, sowohl die von der Zunft gebotene Möglichkeiten nach freiem Belieben nutzt und durch eine Beteiligung am geselligen Leben seine Zugehörigkeit zur Zunft bekundet.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Die Zunft trägt den Namen „Hochburg-Häxe e.V.“, und hat ihren Sitz in Emmendingen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Satzungszweck wird verwirklicht- insbesondere durch das Volks- und Brauchtum des Emmendinger Vereinslebens- und die Verschönerung der traditionellen Fasnacht in Emmendingen. Die Zunft lehnt Bindungen politischer und konfessioneller Art ab.

Die Zunft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Zunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zunft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 79312 Emmendingen.

§ 6 Die Zunft besteht aus:

- a) erwachsene Mitgliedern
- b) jugendliche Mitgliedern (14 –16 Jahren) die Häskosten übernimmt der Verein.
(ab 16 Jahren)100% Häskosten selbst.
- c) Kinder (0 - 14 Jahren) die Kosten übernimmt der Verein.
Die Häskosten beinhalten nur Rock – Schürze – Jacke
und Kopftuch.
- d) passive Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Kinder und jugendliche Mitglieder können werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegt. Die Überführung zu den volljährigen erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern das volljährige Mitglied nicht binnen Monatsfrist nach erlangen der Volljährigkeit dem fortbestehen seiner Mitgliedschaft widerspricht.

Personen, die sich in besonderem Masse Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vorstandes mit einstimmiger Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die in der Satzung niedergelegten Ziele des Vereins einzusetzen, ihren finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gemäss Beitragsforderungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung rechtzeitig nachzukommen.

§ 7 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen, worüber die Vorstandschaft entscheidet.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist nicht anfechtbar. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an dem Verein.

Alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen.

Beim Ausscheiden aus der Zunft, sollte das ganze Häs zur weiteren Veräusserung abgegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird wirksam mit Zugang des Vorstandbeschlusses an das Mitglied bzw. bei Vorstandsmitgliedern mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen (z.B. Jahresbeiträge, Buskosten usw.) gegenüber der Zunft.
- b) Grobe und wiederholten Verstösse gegen die Satzung.
- c) Unkameradschaftliches Betragen (Verunglimpfung und üble Nachreden gegenüber Mitgliedern, unwahre Gerüchte verbreiten usw.) oder Sonstiges, dass das Ansehen der Zunft innerhalb und ausserhalb schädigt.
- d) Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Vereins.
(selbstinjizierte Schlägerei, Diebstahl usw.).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand von mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern verwaltet, die von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig.

§10 Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Schriftführer
- e) Kassenwart
- f) Jugendwart
- g) 2 Beisitzer

Auf Antrag von 3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

§11 Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12 Der Gesamtvorstand kann in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung eine Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

§13 Bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§14 Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassierer besteht. Der Verein wird durch den 1. und des 2. Vorstandes gerichtlich und aussergerichtlich vertreten und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.

§15 Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung vergehen, Strafen zu verhängen und zwar:

- a) Verweis
- b) Geldstrafen
- c) Antrag auf Ausschluss

§16 Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlung, werden gemäss den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Bei seiner Verhinderung, wird sie von seinen Stellvertretern einberufen und geleitet.

- §17 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.
- §18 Sämtliche Vereinsstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter.
- §19 Bei allen Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, wie auch der Mitgliederversammlung, ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll niederzuschreiben.
Das Protokoll muss vom Protokollführer und den Vorsitzenden unterschrieben werden. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- §20 Das Zunftjahr beginnt am 11.11. und endet am 10.11. des darauf folgenden Jahres. Am Schluss jedes Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Kassenwart) aufzustellen. Dieselbe ist durch 2 Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- §21 Die Rechnungsprüfer haben ferner jährlich die Kassenprüfung vorzunehmen, den Bestand festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.
- §22 Die Beitragszahlung erfolgt zu Beginn des Zunftjahres.
- §23 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage der Zunft erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder eine Umlage beschliessen.
- §24 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Protokollführers
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Bericht des Kassenwartes
 - e) Entlastung des Kassenwartes
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - g) Neuwahl der Kassenprüfer
 - h) Verschiedenes
 - i) Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- §25 Die Berufung der Generalversammlung sowie der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 21 Tage vorher schriftlich - darunter fallen auch Einladungen per Email - bekannt zu machen.
- §26 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- §27 Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet und das Probejahr erfolgreich absolviert haben, sowie passive Mitglieder welche mindestens 12 Monate dem Verein angehört haben.
Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf abgestimmt werden.
- §28 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 der Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Hierzu gelten die Bestimmungen der § 25 und § 26.
- §29 Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- §30 Maskenpflicht und Häsordnung bei erwachsenen Mitgliedern:
Der Häsordnung ist folgendes unterworfen:
Strohschuhe – in den häxenfarben nach Vorgabe gestrickten Kniestrümpfen – weisse Bumphose mit Spitzen an deren Ende – Zackenrock (Stoff nach Rücksprache der Näherin) – Schürze - dunkelblaue Jacke – Blaufuchsfell – Holzmaske nach Vorlage des Maskenschnitzers) – Kopftuch (siehe Zackenrock) – dunkelblaue oder schwarzen Wollhandschuhe - vereinsinternes T-Shirt oder Sweat-Shirt und Reisigbesen.
- a) Bei Teilnahme an einem Umzug ist generelle Maskenpflicht.
Ausnahmen bestehen nur bei Personen welche
 1. den verkauf der kleinen Masken durchführen
 2. für die Betreuung der Kinder zuständig sind
 3. Krankheitsbedingt keine Maske tragen können.
 - b) Das Häs ist bei sämtlichen Umzügen und fastnachtlichen Veranstaltungen in einem vollständigem Zustand zu tragen.
Es ist ohne Zustimmung nicht gestattet, Fremdteile welche nicht der Häsordnung entspricht zu tragen.
Es ist gestattet, Halstücher oder Rollis in dunkelblau oder schwarz zu tragen.
Ebenso ist es gestattet, Kopfbedeckungen ohne Aufschrift zu tragen (Abweichungen sind nur mit Zustimmung des 1. Vorstandschaf, dessen Stellvertreter erlaubt).
 - c) Die Häxenväter werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
- §31 Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eingetretenen Diebstähle. Die Zunft haftet auch nicht für die Mitglieder, die als Privatpersonen, d.h. die nicht das Häs der Hochburg-Häxe tragen, die aber trotzdem der Zunft angehören. Der Haftpflichtschutz ist im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Deshalb ist es notwendig, dass die Zunftmitglieder immer in kleinen Gruppen auftreten.

- §32 Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschliessen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Zunft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Zunft an die Grosse Kreisstadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke und zwar fastnachtliche Belange zu verwenden hat, dies kann durch keinen Beschluss aufgehoben werden.
- §33 Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.11.2014 zuletzt geändert und beschlossen.